jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/1/30 0084/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1975

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs4;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1891/67 E 21. März 1969 VwSlg 3877 F/1969 RS 2

Stammrechtssatz

In einem Abgehen von einer früheren Verwaltungsübung oder von einer vor dem als maßgebend angesehenen Rechtsauffassung oder Tatsachenwürdigung kann kein Verstoß gegen Treu und Glauben erblickt werden. Da die Rechtskraft eines Abgabenbescheides auf das Jahr beschränkt bleibt, für das er erlassen wurde, ist die Behörde nicht gehindert, Nachweisungen, die sie für ein Jahr unbeanstandet gelassen hat, für ein späteres Abgabenjahr zu beanstanden (Hinweis E 11.12.1964, 2334/63 und auf das E 18.12.1964, 1678/64).

*

E 21.3.1969, 1891/67 #2 VwSlg 3877 F/1969

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000084.X02

Im RIS seit

30.01.1975

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at